



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 9. October.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1820. (3)

Nr. 2245. P.

K u n d m a c h u n g.

Der §. 69 der in Folge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 erlassenen Ministerial-Verordnung, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain, bestimmt, daß die zur Ausführung der Grundentlastung berufene Landescommission, nebst den anderen Mitgliedern, auch aus sechs Beisitzern zu bestehen habe, von denen drei die Verpflichteten und drei die Berechtigten zu wählen, und die den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte, wie die übrigen Commissions-Mitglieder, beizuwohnen haben. — Die Wahl der Commissions-Mitglieder zur Vertretung der Berechtigten, so wie die ihrer Stellvertreter, geschieht nach §. 70 der gedachten Ministerial-Verordnung auf folgende Art: — An einem von dem Ministerial-Commissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamte zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landes-Commission und dessen Stellvertreter. — Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissions-Mitglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. — Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerial-Commissär unmittelbar, oder im Wege des Kreisamtes schriftlich bekannt zu geben. — Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen. — Als den Tag zur Bornahme dieser Wahlen hat der Herr Ministerial-Commissär laut Mittheilung vom 2. d. M., Nr. 17, den 15. October d. J. bestimmt. — Sämmtliche Wahlberechtigte, gewesene Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain, werden sonach aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittag um 10 Uhr bei den betreffenden k. k. Kreisämtern zu erscheinen, welche angewiesen sind, die Wahlen vorzunehmen, und die Wahlprotocolle vorzulegen. — Allen Beisitzern der Landes-Commission, sowohl den Stellvertretern der Berechtigten, als jenen der Verpflichteten, ist der Bezug von Diäten für die Zeit ihrer Verwendung von Seite der Staats-Verwaltung zugesichert. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 3. October 1849.

3. 1813. (3)

Nr. 17947.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung ddo. 16. März d. M., 3 6025, wird nachstehend die Veröffentlichung wegen Aufhebung des Belagerungsstandes im Küstenlande ddo. Triest vom 11. September d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach 28. Sept. 1849. — Abitanti di Trieste, dell' Istria e del Goriziano! In esecuzione ad ordine del Consiglio dei Ministri di data 8 Settembre a. c. il Signor Commandante

militare superiore Tenente Maresciallo Cavaliere de Staudesky, con Notificazione di quest' oggi ha levato lo stato d'assedio della città e territorio di Trieste, del Margraviato dell' Istria e delle Contee principesche di Gorizia e Gradisca, e poste fuori di effetto tutte le disposizioni portate dalla Notificazione del 16 Marzo 1849, Nr. 1178 P. — Col di d'oggi riprende quindi il Governo civile tutte le sue attribuzioni. — Incaricato da Sua Majestà della direzione provvisoria di questo Litorale, metterò ogni studio e premura a proteggere le libertà costituzionali, a secondare i giusti desideri e porre riparo a fondate lagnanze, a trattare tutti indistintamente con egual giustizia ed a promuovere il sollecito andamento del pubblico servizio. — Lo stato d'assedio, come già consta a tutti, fu motivato meramente dalle guerre e turbolenze dei paesi limitrofi. I leali sentimenti degli abitanti di questa provincia non vi avrebbero giammai dato occasione. — In questi leali sentimenti io pure ripongo piena fiducia; forte di questo appoggio io mi studierò di mantenere anche in avvenire illeso l'ordine legale come lo fu per l'addietro, e sono certo che in ciò mi saranno il più valido sostegno gli stessi abitanti della provincia. — Trieste, 12 Settembre 1849. — Il provv. Capo-politico della Provincia del Litorale austro-ilirico — Herberstein.

Bewohner von Triest, Istrien und Görz! — Ueber hohen Ministerial-Beschluß vom 8. September d. J., hat der k. k. Herr Militär-Obercommandant F. M. L. Ritter v. Staudesky mit der Bekanntmachung vom Heutigen, den Belagerungsstand der Stadt und des Territoriums von Triest der Markgrafschaft Istrien, dann der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca aufgehoben, und alle in der Bekanntmachung vom 16. März 1849, 3. 1178 P., vorgezeichneten Maßregeln außer Wirksamkeit gesetzt. — Von Heute angefangen tritt demnach das Civil-Gouvernement in seine volle Wirksamkeit. — Von Sr. Majestät mit der provisorischen Amtsleitung des küstenländischen Gouvernements beauftragt, wird es mein eifrigstes Bestreben seyn, die constitutionelle Freiheit in Schutz zu nehmen, den billigen Wünschen zu entsprechen, begründeten Beschwerden abzuhelfen, alle mit gleicher Gerechtigkeit zu behandeln, und die öffentlichen Geschäfte möglichst zu befördern. — Der Belagerungsstand wurde, wie allgemein bekannt, nur durch die Kriege und die in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen hervorgerufen, die loyalen Gesinnungen der Bewohner dieser Provinz zu dieser Maßregel nie Veranlassung gegeben hätten. — In diese loyalen Gesinnungen setze ich mein volles Vertrauen, erstärkt durch diese Unterstützung werde ich mich bemühen, auch in Zukunft die gesetzliche Ordnung in der Art zu erhalten, auf welche dieselbe bis nun gehandhabt wurde, und ich bin überzeugt, daß mich dabei die Bewohner der Provinz am kräftigsten unterstützen werden. — Triest am 11. Sept. 1849. — Der politische Amtsverwalter des illyr. öst. Küstenlandes.

Herberstein.

3. 1797. (3)

Nr. 17565.

C i c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. Ueber die Behandlung der am 1. September 1849 in der Serie 430 verlostten böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu drei einhalb, zu vier und zu fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. September d. J., 3. 9654, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. September d. J. in der Serie 430 verlostten böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu drei einhalb, zu vier und zu fünf Percent, und zwar Nr. 140383 mit einem Fünftel der Capitals-Summe, dann Nr. 144059 bis einschließlich 144733 mit den ganzen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen von demselben Zinsfuße umgewechselt werden.

Laibach am 16. September 1849.

Leopold Graf v. Welfersheim,  
Landes-Souverneur.

3. 1817. (2)

Nr. 17770.

C u r r e n d e.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut eingelangter Decrete vom 27. Juli und 21. August l. J., Zahl 5545 und 6018, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Joseph Biedermann, Messingfabrikbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1104, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Hänge-Uhren, welche alle bisher bekannten an Zweckmäßigkeit, Schönheit und Wohlfeilheit übertreffen. — 2) Dem Paul Ferdinand Bethuier, Mechaniker, wohnhaft in Rouen, rue du Pré de la Bataille in Frankreich, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Sicherheits-Apparaten, Lärm-Schwimmer oder Warnungs-Pfeifen genannt, welche auf jede Gattung von stabilen oder anderen Dampfkesseln, mithin auch auf Eisenbahnen und Dampfschiffen anwendbar seyen. — 3) Dem Peter Philipp Golestin Barrat, Doctor der Medicin, wohnhaft in Paris rue Castiglione Nr. 12, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine „ocomobile-Maschine genannt“ zur Bearbeitung der Erde mittelst Hacken, welche durch Dampf in Bewegung gesetzt werden. — 4) Dem Wilhelm Rambach, befugten Bronze-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Strösischer Grund Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung der hohlgepreßten silbernen Es- und Dessert-Bestecke und Kaffeelöffel, wonach die Laffen und Untertheile der Löffel aus Einem Stücke verfertigt werden, folglich das Abbrechen der Laffe vermieden und um Einmal weniger röthen erzielt, ferner die Art des Verkittens so verbessert werde, daß ein solcher Löffel lange Zeit im kochenden Wasser liegen bleiben könne, ohne daß die Verkittung zurückgehe. — 5) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Construction der galvanischen

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1810. (3) Nr. 9627.

Von dem k. k. Stat- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Lorenz Wotausch'schen Erben, pcto. 400 fl., in die öffentliche Versteigerung d. s. dem Exquirten gehörigen, auf 1397 fl. 45 kr. geschätzten, hier in der Tyrnau-Vorstadt sub Cons. Nr. 58 liegenden Haus's sammt Garten gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf d. n. 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stat- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus sammt Garten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertret. Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. Sept. m. 1849.

3. 1811. (3) Nr. 9597.

Von dem k. k. Stat- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Herrn Fortunat Morat, wegen 50 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 3854 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der Stadt sub Nr. 76 liegenden Haus's, sammt hinter demselben stehenden Wohngebäude und Garten gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stat- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertret. Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

3. 1819. (3) Nr. 6872.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeinbezugschlages in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Biererzeugung in der Stadt Laibach, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, so wie der Bezug der Linien-, Weg- und Brückenmätze und der Wassermauth in Laibach, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Angebote wird in Pacht ausgedoten werden. — Die Versteigerung wird am 12. October 1849, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellt wird. — 1) Die schriftlichen, mit dem Einlage-Stämpel versehenen

Säulen oder Batterien nach einem neuen Systeme „Strom-System (système perfluant), genannt.“

— 6) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Art und Weise, den electrischen Strom zur Beleuchtung zu benutzen. — 7) Dem Laurenz Mayer bürgerl. Tischlermeister und Besitzer eines k. k. ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Wien, Lichtenthal Nr. 207, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 5. August 1844 privilegirten geruchlosen Haus- und Zimmer-Netiraden. — 8) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer einfachen, wenig kostspieligen und völlig zuverlässigen Sicherheits-Vorrichtung für Kapselgewehre, wodurch jede Gefahr des unwillkürlichen Losgehens beseitiget und das Gewehr mit der größten Schnelligkeit wieder schußfertig gemacht werden könne. — 9) Dem Joseph Ganahl, Director der k. k. privilegirten Maschinen-Band- und Spinnfabrik in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der aus Amerika eingeführten Pistolen und Kugelgewehre mit einem Laufesix shooting revolver genannt, woraus nach Maßgabe des Gewichtes sechs bis zehn Schüsse hinter einander gemacht werden können. — 10) Dem Hector Ritter von Zahony, Director der Mahlmühle zu Strazig, wohnhaft in Strazig bei Gorz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des bisherigen Mahlverfahrens, wodurch die Operation ungemein beschleuniget, daher eine größere Menge des Mahlproductes in der gleichen Zeit, und auch eine bedeutend bessere Qualität des letzteren gewonnen werde, indem auch das zu Staub vermahlene (verschliffene) Mehl von dem eigentlichen Producte abgetrennt wird. — 11) Dem Carl F. Loosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction von Heizvorrichtungen. — 12) Dem Friedrich Gemeiner, Eisenhändler, wohnhaft in Nürnberg in Baiern, (durch Johann Schubert, Commercial-Güterbeförderer, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 32,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction gußeisener Kachelöfen. — 13) Dem Ignaz Kapfer, k. k. privilegirter Eisengeschirrfabrikant, wohnhaft in Haag in Oberösterreich, (durch Baron Joseph von Sonnenthal, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 685,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, aus verzimmtem Eisenbleche von der Länge von 6 Schuh und der Breite von 3 Schuh verschiedene Gefäße zu erzeugen. — 14) Dem Heinrich Georg Bachhoffner, Professor am polytechnischen Institute in London, wohnhaft in London, (durch Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung des Verfahrens der electromagnetischen Telegraphie. — Dieß findet man mit der Bemerkung zu veröffentlichen, daß die oben gehaltenen Original-Privilegiums-Beschreibungen des Joseph Biedermann, des Peter Philipp Celestin Barrat, des Laurenz Mayer, Friedrich Rödiger, Carl F. Loosy und Friedrich Gemeiner sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach, am 16. September 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 1818. (2) Nr. 17433.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge der eingelangten Decrete vom 8. und 12. v. M., Zahl 5769 et 5844, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Marcus Petrowitsch, bürgerl. Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung (Wind-Schuhbänder genannt) für Männerhüte, wodurch solche bei dem häufigsten Winde auf dem Kopfe ohne allen Druck befestiget bleiben. — 2) Dem Jacob Bierstinger, der Jüngere, Brennholzhändler, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 364, für

die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der am 28. Jänner 1815 privilegirten Controll-Körbe zur Verführung des verkleinerten Brennholzes, wobei durch zweckmäßiges Anbringen von Spangen an dem Korbe, das Ausfallen des Holzes gänzlich beseitiget, die ordentliche Füllung des Korbes ermöglicht, Form und Rauminhalt derselben erhalten, und dem Korbe mehr Festigkeit gegeben werde. — 3) Dem Louis von Drth und dem Leopold Stephan, beide wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Umhüllung und Isolirung der electro-magnetischen Telegraphen-Drähte mittelst Gutta-Percha und verschiedener Compositionen aus Gutta-Percha und andern Substanzen. — 4) Dem Adam Hügel, bürgerl. Gold-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld Nr. 13, und dem Joseph Wiedenborn, bürgerl. Wund- und Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 106, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Zahntechnik, wodurch bei ganzen Gebissen, so wie auch bei einzeln stehenden Zähnen der metallische Gesamtheit beseitiget und das Losspringen und völlige Aelösen des künstlichen Zahnfleischs vollkommen verhindert werde. — 5) Dem Peter Ps. ffermann, Magister der Augen- und Zahn-Heilkunde, wohnhaft in Pesth, am Josephsplatz im Kurat'schen Hause, derzeit in Wien Nr. 316, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Zahnpulvers in fester Form, Zahnpaste genannt. — 6) Dem Johann Hartinger, resigirten Drucker, wohnhaft in Gaudenzdorf, bei Wien Nr. 216, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung seiner bereits früher privilegirten Druckmaschine, wodurch man Tücheln mit der Maschine vordrucken, decken, abspannen und färben und nach dem Färben wieder so aufspannen könne, daß sie in der Maschine zutreffen und mit derselben fertig gemacht werden können. — 7) Dem Joseph Gröbl, wohnhaft in Wien, Gumpendorf Nr. 136, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Walzenpumpe, welche sich durch außerordentliche Leistung und besondere Wohlfeilheit auszeichne. — 8) Dem Simon Bernauer, Webermeister, wohnhaft in Wieselberg, in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Fruchtsäcke ohne Naht zu verfertigen. — 9) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung des Mechanismus an den Feuergeehren jeder Art. — 10) Dem Joseph Klemm, Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 490, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung und Construction der englischen Zifferblatt-Waagen. — 11) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den Feuergeehren mit beweglichen und Frictions-Schwan'schrauben. — 12) Dem Dr. Johann Alexander Schult, Civil-Ingenieur, Chemiker und Besitzer des Hauses Nr. 138 zu Carolinenthal bei Prag, wohnhaft in Carolinenthal, Nr. 138 bei Prag, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Farbenteige (aufgeschlossener und hierdurch modificirter Farbstoffe) im flüssigen, flüssigen und festen Zustande, welche mit besonderem Vortheile anstatt der seither üblichen Farbmaterien und deren Extracte und Präparate zum Färben und Bedrücken aller Art von Stoffen und deren Fasern gebraucht werden können, so wie neuer Beizen zum Imprägniren oder Anfüllen der Waaren und zum Zusammenfügen oder Bereiten der Druckfarben aus obigen Dingen. — Ferner wird bemerkt, daß die oben gehaltenen Original-Privilegiums-Beschreibungen des Jacob Bierstinger sich bei der niederösterreichischen Regierung und jene des Simon Bernauer sich bei der ob der Enns'schen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 15. September 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Offerte müssen längstens bis 11. October 1849, zwei Uhr Nachmittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Anstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem Schlusstermine und nicht vorgeschrieben verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von der Verpachtungs-Vicitation als Pachtungsverwerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Vicitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach, den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course, geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekarsicherstellung, unter Vorbringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete Badien wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Reibbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Vicitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Different die in der Ankündigung und in den Vicitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Vicitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Al-

weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige anzu-  
sehen, der entweder bei der mündlichen Verstei-  
gerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schrift-  
lichen Anbote als der Bestbieter erscheint, insofern  
dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, über-  
schreitet, oder an und für sich zur Annahme und  
zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet aner-  
kannt wird. — Der Different bleibt für den ge-  
machtten Anbot, mit Verzichtleistung auf den  
§ 862 des a. v. G. B., bis zu der ihm bekannt  
gegebenen höhern Entscheidung verbindlich. —  
10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Sub-  
missionen einen gleichen, und zwar gegen den  
Ausschlag der mündlichen Vicitation, den zur das  
Gesamt am vortheilhaftesten sich darstellenden  
Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den  
zwei oder mehreren schriftlichen Anboten sich vor-  
behalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß  
ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem  
gleichem Anbote bei der mündlichen Vicitation zu-  
sammen trifft, so wird den Vicitanten bei der  
mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem  
Differenten im schriftlichen Wege eingeräumt wer-  
den. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von  
dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten,  
deren Badien zurückbehalten werden, für die Ge-  
fälsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die  
Annahme desselben dem Anbietenden bekannt ge-  
macht worden ist, verbindlich. — 12) Wurde  
die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit  
des Erstehers und wegen Abgang eines Bevoll-  
mächtigten nicht geschehen können, oder sonst die  
Gefälsbehörde die persönliche Zustellung nicht  
angemessen finden, so soll die Ueberreichung der  
Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Lai-  
bach zur weiteren Verständigung der Partei die  
Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. —  
13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine  
Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind  
dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer soli-  
darischen Pachtung, ein einzelnes Individuum  
dazu zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn  
soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug haben-  
den, wie immer genannten Beziehungen gegen die  
Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen  
in ihren Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzu-  
künden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen,  
und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu  
thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-  
Verhältnisses gegen die Gefälsbehörden von seiner  
Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der  
Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt  
werden sollte. Wenn mehrere Personen gemein-  
schaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben  
sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mit-  
schuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer  
für Alle und Alle für Einen, dem Gefäls-Verar-  
zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.  
Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffe-  
renten namhaft machen, an welchen auch allein  
die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.  
Die übrigen Bedingungen sind folgende: A) Hin-  
sichtlich des Bezuges der Verzehrungs-  
steuer und der Gemeindezuschläge in  
der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.  
1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der  
Gemeindezuschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt  
Laibach wird der Betrag jährlicher 108,507 fl.,  
sage Einmalhundert achttausend fünfhundert sieben  
Gulden W. W., von welchen 48,000 fl. W. W.  
auf den Gemeindezuschlag entfallen, als Ausrufs-  
preis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von  
der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und  
rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der  
Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Prov.  
Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten  
die allgemeine Verzehrungssteuer, nebst allen zur  
Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt  
bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen  
Gubernial-Circular vom 27. October 1838,  
Nr. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch  
mit genauer Gegenwärtigkeit der durch die hohe  
illyrische Gubernial-Commissar vom 22. März 1848,  
Z. 7238, dießfalls vorgezeichneten Ermäßigungen  
einzuheben. Von dieser Verpachtung wird jedoch  
ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Ver-  
zehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeu-  
gung in der Prov. Hauptstadt Laibach; b) von  
der Erzeugung des Branntweins und andern ge-

branntem geistigen Flüssigkeiten in der Prov. Haupt-  
stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten  
steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die  
Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Ver-  
zehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugladungen  
von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie  
von einem Bestellten des Linienamtes bis zum  
Austritte begleitet werden, und ebenso werden  
Transitladungen ohne Entrichtung der Verze-  
hrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre  
der Gefäls-Verwaltung und rücksichtlich der  
Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge  
Anordnung der hohen k. k. allgem. Hofkammer  
vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff  
der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brot-  
früchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es  
die mit dem illyrischen Gubernial-Circular vom  
19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte  
gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen  
abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Päch-  
ter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27.  
October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zu-  
schlagsgebühr für das in der Provinzial-Haupt-  
stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausge-  
führte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor  
dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens  
binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter  
ämtlich eröffneten Annahme seines Anbetes ge-  
rechnet, hat der Pächter den vierten Theil des  
contrahirten Pachtbetrags als Caution im Ba-  
ren oder in österreichischen Staatsobligationen  
nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden bör-  
senmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Rea-  
litäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf  
die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicher-  
heitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten  
gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn  
die Caution im Baren geleistet wird, der als  
Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder  
im Falle der Versicherung der ganzen Caution  
mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt wer-  
den wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht  
es der Cam.-Bez.-Verwaltung frei, das erhaltene  
Badium, als dem Staatsschatze verfallen, ein-  
zuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Con-  
trahenten eine neuerliche Verpachtung oder die  
tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hier-  
nach auf dem einen oder dem andern Wege in  
Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich  
ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen  
Genugthuung des Verars, und zwar ohne Ein-  
rechnung des besonders verfallenen Badiums, gel-  
tend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes  
günstigeres Resultat der Pachtversteigerung  
oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Ge-  
falle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Be-  
ginn der Pachtungsperiode wird der Pächter in  
das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm  
die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften über-  
geben werden. — 7) So wie der Pächter in alle  
Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-  
Gefäls-Verwaltung und der Stadtgemeinde  
Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyri-  
schen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829,  
Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit  
Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu  
jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so  
hat er sich auch genau nach den in jener Circu-  
lar-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu be-  
nehmen, und allen sowohl seither ergangenen,  
als den während der Dauer des Pachtvertrages  
in Gefälssachen ergehenden Anordnungen Folge  
zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Ein-  
hebung der Gebühr einen höhern Betrag, als  
die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen  
Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht  
nur jenen Betrag, welchen er über den Tariff-  
satz, sondern auch jenen Betrag, welchen er über-  
haupt von den Parteien ungebührlich eingehoben  
hat, denselben rückvergüten, überdies auch den  
20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich  
eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungs-  
kosten oder eines etwa sonst auszahlenden An-  
theils an den Local-Armensfond des Ortes, wo  
die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet  
in diesem Falle, so wie überhaupt für das Be-  
nehmen der zur Handhabung seiner Pachtungs-  
rechte bestellten Personen. — 9) Dem Pächter  
ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theil-

weise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, als auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzinsrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executions-Wege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der

entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1849 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen und hiebei sämtliche im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkmale zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 16355 fl. 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., sage sechzehntausend dreihundert fünfzig fünf Gulden 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. C.-M. angenommen, wovon a) für die Linienwegmauth an der Wien-Linie, und für jene an der Kärnthnerlinie der Betrag von 4603 fl. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädterlinie der Betrag von 4282 fl. 59<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; c) für die Linienwegmauth an der St. Peterslinie sammt Kuthal der Betrag von 1419 fl. 15<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt den Wehrschranken in der Tirnau und Rosenbach der Betrag von 5994 fl. 29<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr., e) und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 55 fl. 28 kr. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für das Verwaltungsjahr 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlöbl. k. k. steir.-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1849, Nr. 5367, enthalten sind, und mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mauth zu gelten. — 3) Daß dem Pächter im 16. Absatze der vorcitirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauth-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirtschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner- oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Ebenso ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranskavaß, Döbrenig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kosarje, Hruschova, Bresie, St. Martin, Komarje, Kosare und Raishounig in Gemäßheit des Decretes der bestanden k. k. illyr. Zoll-Gefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. k. k. ländlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1000, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten

Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passirt haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gefälligen Strafe zu ziehen. — 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr- Mauthstationen mauthfrei zu behandeln. — 7) Der Ersterer der Linienweg- und Brückenmauth in der Prov. Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernershin bewilligt werdende Pflastermauth einzubeheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-ökonomischen Magistrate der Prov. Hauptstadt Laibach ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — 8) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden zurückgewiesen werden. — 9) Da das Verzehrungssteuer-Gefälle gegenwärtig Eigenthümer von Utensilien, dann Eigenthümer oder Miether von Localitäten ist, welche künftig auch der Pächter braucht, so wird der Pächter gehalten seyn, die vorhandenen Utensilien nach dem Schätzungswerthe käuflich vom Aerar zu übernehmen, die Aerial-Localitäten besonders vertragsmäßig zu miethen, und die jetzt vom Aerar von Privaten gemietheten Localitäten um die bestehenden Miethzins vor der Hand zu übernehmen, nach Ablauf der dießfälligen Miethverträge aber sich mit den betreffenden Hauseigenthümern selbst einzuverstehen. — 10) Dem Pächter ersterer liegt endlich der Erlag der gefälligen Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contractexemplar ob. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. October 1849.

3. 1808. (3) Nr. 6919/543.

#### K u n d m a c h u n g.

Für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinen bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, am 10. October 1849 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird: 1) Die Pacht-Verhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verw. Jahr 1850 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste (stellen wird. — 2) Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben

folgende Jahre als Pachtungsbeerbwerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verz. Steuer und für den Gemeindeforschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerverpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch den ihr ausgefolgten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eiligungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Eiligungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeforschläge, wo solche bewilligt sind, werden, mit Ausnahme jener der Stadt Görz, immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die Gemeindeforschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagssatzung ausgebaut werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter

der Voraussetzung, daß die Concret-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concret-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concret-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concret-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines, oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. Derlei Anbote sind einen Tag vor der Versteigerung bei dem Bezirks-Verwaltungs-Vorstande in Görz versiegelt einzureichen. — Schriftliche Offerte werden am Tage der Versteigerung nicht angenommen. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aercassacasse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuhellen sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß

nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Auschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur obervährten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositum zurückgestellt. — 10 Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aercars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit und Falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalm. Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrikeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesehänderungen Platz greifen, sind in dem k.üstent. Suber-nial-Circular vom 11. Juni 1849, Z. 12,830, enthalten. — Die Licitation beginnt am festgesetzten Tage, nämlich 10 October 1849, pünctlich um die 10te Stunde Vormittags — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 28. Sept. 1849. — Formulare eines schriftlichen Offertes — (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . . . 18 . . . . . bis . . . . . 18 . . . . . den Jahrespachtzuschlag von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist:

(Geldebtrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder

lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Ba-dium bei. — . . . . am . . . . 18 . . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen:) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquitt-

tung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke, oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes, oder der Steuerbezirke).

**A u s w e i s**

**der Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen.**

| Post-Nr. | Name des Steuerbezirkes  | Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuschlages, wo er besteht, verpachtet wird. | Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten Ausmaßes.            | A u s r u f s p r e i s    |     |                          |     |          |     | Ort   | Tag                  | Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können | Anmerkung.  |
|----------|--|--|---|----------------------------|-----|--------------------------|-----|----------|-----|---|----------------------|--|---|
|          |  |  |   | für die Verzehrungs-Steuer |     | für den Gemeindefuschlag |     | Zusammen |     |   |                      |  |   |
|          |  |  |   | fl.                        | kr. | kr.                      | kr. | fl.      | kr. |   |                      |  |   |
| 1        | Der politische Bezirk des Stadt-Magistrates Görz, womit auch die Gemeinde Staragora einverleibt wurde. | Wein   | —   | 32200                      | —   | —                        | —   | 32200    | —   | Bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Görz. | Am 10. October 1849. | Bis zum 9. October 1849 sechs Uhr Abends.                                | ad Post 1 u. 2.<br>Der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Bezirke des Stadtmagistrates Görz und in dem Bezirke der Umgebung Görz wird nur verrent im Pachtwege hintangegeben werden, daher nur Anbote für beide Bezirke angenommen werden. Die Einhebung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Bezirke des Stadtmagistrates Görz wird der Stadt-gemeinde überlassen. |
|          |  | Fleisch  | —   | 5400                       | —   | —                        | —   | 5400     | —   |   |                      |  |   |
| 2        | Der politische Bezirk der Umgebung Görz.   | Wein   | —   | 22000                      | —   | —                        | —   | 22000    | —   |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | —   | 1800                       | —   | —                        | —   | 1800     | —   |   |                      |  |   |
| 3        | Der politische Bezirk Monfalcone.  | Wein   | Stadtgemeinde Monfalcone 10% für Wein und die Haupt-gemeinde St. Peter am Tsonzo 10% für Wein | 13194                      | 20  | 566                      | 52  | 13761    | 12  |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | Stadtgemeinde Monfalcone 5% für Fleisch   | 1311                       | 10  | 269                      | 18  | 1580     | 28  |   |                      |  |   |
| 4        | Der politische Bezirk Cerignano.   | Wein   | Gemeinde Grado 25% für Wein   | 14480                      | 20  | 509                      | 20  | 14989    | 40  |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | —   | 1300                       | —   | —                        | —   | 1300     | —   |   |                      |  |   |
| 5        | Der politische Bezirk Gradisca.  | Wein   | —   | 9300                       | —   | —                        | —   | 9300     | —   |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | —   | 1300                       | —   | —                        | —   | 1300     | —   |   |                      |  |   |
| 6        | Der politische Bezirk Cormons.   | Wein   | —   | 9300                       | —   | —                        | —   | 9300     | —   |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | —   | 1000                       | —   | —                        | —   | 1000     | —   |   |                      |  |   |
| 7        | Der politische Bezirk Tolmein.   | Wein   | —   | 5553                       | 40  | —                        | —   | 5553     | 40  |   |                      |  |   |
|          |  | Fleisch  | —   | 1500                       | —   | —                        | —   | 1500     | —   |   |                      |  |   |

3. 1823. (2) Nr. 6020.  
Am 19. d. M., Vormittag 9 Uhr, wird hier-amts die Licitation zur Herstellung eines neuen gemauerten Abzugcanals in der hiesigen Vorstadt Thyrnau abgehalten, dazu Unternehmungslustige mit dem Beifolge eingeladen werden, daß die Kosten der Maurerarbeit und des Materials 796 fl. 34 kr., der Zimmermansarbeit und des Materials auf 45 fl. und der Schmidarbeit auf 137 fl. 30 kr. veranschlagt sind. — Stadtmagistrat Laibach am 2. October 1849.

3. 1825. (2) Nr. 3585.  
K u n d m a c h u n g.  
Das Postenausmaß zwischen den Poststationen Sucha und Wadowice in Galizien wird von 1 1/2 auf 1 3/4 Posten vom 15. September d. J. an erhöht, und die Beförderungszeit zwischen diesen Stationen wird von 2 Stunden 15 Minuten auf 2 Stunden 30 Minuten verlängert, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach, den 28. September 1849.

3. 1826. (2) Nr. 3644  
K u n d m a c h u n g.  
In der Stadt Liebau, im Kronlande Mähren, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferde-wechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. October beginnt. — Dieses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen und zu seinem Bestimmungsbereich folgende Ortschaften haben: 1. Die Stadt Liebau mit ihren neun Kammerdörfern: Altwasser, Drömsdorf, Gepperstau, Herlsdorf, Kriegsdorf, Nürnberg, Dhlstadt, Reifendorf und Schmeil. — 2. Das Gut und die Gemeinde Waltersdorf nebst der Colonie Hünerberg und dem Dorfe Dittersdorf. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach, den 28. September 1849.

3. 1827. (2) Nr. 3699.  
K u n d m a c h u n g.  
Bei dem k. k. Ober-Postamte in Brünn ist die Controllors-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. C. M. und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und Post-manipulations-Kenntnisse, längstens bis 21. October d. J. bei der mährisch-schlesischen Ober-Postverwaltung in Brünn im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, und darin zugleich zu bemerken, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des erwähnten Ober-Postamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. k. llyr. Ober-Postverwaltung, Laibach am 29. Sept. 1849.

3. 1831. (2)  
Licitations-Kundmachung.  
Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marquetendereien im hiesigen Transport-Sammelhause am Froschplage, auf die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende October 1852, dann auf dem Castell, auf die Zeit vom 1. Nov. 1849 bis Ende October 1850, die Licitationen im Amts-locale des löbl. k. k. Feldkriegs-Commissariats, Haus-Nr. 21, am alten Markte, Dienstag den 16. d. M., Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden. Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beifolge eingeladen, daß die Licitations- und Contractsbedingungen täglich Vormittags bei der Casern-Verwaltung am Plage, Haus-Nr. 239, im 2. Stocke, eingesehen werden können. — Nach abgeschlossener Licitation werden keine schriftlichen Offerte dießfalls mehr angenommen, und jeder Licitant muß das ortsobrigkeitliche Befugniß zum Betrieb dieses Geschäftes haben. — Von der k. k. Casern-Verwaltung, Laibach am 3. October 1849

3. 1795. (3) Nr. 4366.  
E d i c t.  
Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird der unbekannt wo befindlichen Maria Mroule, oder ihren ebenfalls unbekannt Erben hiemit bekannt gemacht:  
Es habe wider sie Anton Birant von Prundorf, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu ihren Gunsten auf der, dem Anton Birant eigenthümlichen, in dem Grundbuche der Herrschaft Auersperg unter Urb. Nr. 416 und Rectif. Nr. 172 vorkommenden 1/3 Rutilalhuber, seit 27. Juni 1799 mit dem Schuldbriefe vom nämlichen Datum sicher-gestellten Kapitals pr. 40 fl. nebst 5% Zinsen, hier-amts angebracht, worüber die Tagfagung zur Ver-handlung auf den 19. October l. J. vor diesem Ge-richte angeordnet wurde.  
Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Be-klagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus ten k. k. Erblanden abwe-send seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Kauschisch alhier zum Curator aufge-stellt, mit welchem diese Rechtsache nach den beste-henden Gesetzen verhandelt werden wird.  
Die Beklagten werden demnach hievon mit dem Beifolge in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordne-ten Tagfagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Behelfe mit-theilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte nahmbast machen sollen, widrigenfalls sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 13. August 1849.

3. 1816. (3) Nr. 1703.  
E d i c t.  
Von der Bezirksobrigkeit Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gemeindevier-Stelle zu St. Marcin zu besetzen ist, mit welcher ein jährli-cher Gehalt von 60 fl. C. M. aus der Bezirks-casse verbunden ist, wornach diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich bei dieser Bezirksobrigkeit mündlich oder mit schriftlichen Gesuchen unverzüglich zu melden haben. Weizelberg am 24. Sept. 1849.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nachstehender Ausweis enthält jene liquidirten älteren Militär-Forderungen, welche, da die ursprünglichen Prästanten nicht eruiert werden konnten, noch nicht erhoben wurden und von den Interessenten nach legaler Ausweisung ihrer Ansprüche in der gesetzlichen Frist und unter den vorgeschriebenen Modalitäten erhoben werden können.

| Post-Nr. | In Folge der gepflogenen Verhandlungen sub |                             | Burden laut abgefertigter individuellen Liquidationen |       |      | Für die                               |                    |                 |                     | Die zu Gunsten nachbenannter Bezirksobrigkeiten, Dominien, Gemeinden und sonstigen Parteien | gelegenen im Kreise                                   | liquidirten älteren Militär-Forderungen in Conv. Mze. |     | wegen Nichteruirung der Lieferpartei zur Vormerkung geeignet erkannt. |     |                                |
|----------|--|-----------------------------|---|-------|------|---------------------------------------|--------------------|-----------------|---------------------|---|---|---|-----|---|-----|--------------------------------|
|          | Subernal-Zahl vom Jahre                    | Buchhaltungs-Zahl vom Jahre | unter Buchh. Nr.                                      | Litt. | Post | laut des Receptes oder Schuldscheines |                    | datirt von      | im Monate u. Jahre  |   |   | gelieferten Naturalien                                | fl. | kr.   | fl. | kr.                            |
|          |  |                             |   |       |      | ausgestellt                           |                    |                 |                     |   |   |   |     |   |     |                                |
|          |  |                             |   |       |      |                                       |                    |                 |                     |   |   |   |     |   |     |                                |
| 397      | 8189 1846                                  | 5297 1846                   | 10347 1826  | G     | 67   | Friskiansky Joseph                    | Berpflugs-Officier | 10. August 1805 | Februar u März 1801 | Fuhrlohn für das von Planina bis Präwald verführte Kornmehl.                                | Ehemalige Werbbezirks-Inassen der Herrschaft Haasberg | Adelsberg   | 96  | 59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 96  | 59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 398      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 68   | Dirnbeck Jacob                        | Berpflugsverwalter | 26. Octob 1805  | im Jahre 1801       | Fuhrlohn für verführte Naturalien   | detto der Herrschaft Loitsch                          | dto   | 43  | 7   | 43  | 7                              |
| 399      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 70   | Franzeticz Franz F.                   | Berpflugs-Officier | 19. April 1806  | detto               | Fuhrlohn für verführtes Heu   | detto detto   | dto   | 145 | 7   | 145 | 7                              |
| 400      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 71   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | detto Haasberg  | dto   | 103 | 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 103 | 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 401      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 76   | Dirnbeck Jacob                        | Berpflugsverwalter | 23. März 1806   | detto               | detto   | detto detto   | dto   | 8   | 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | 8   | 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  |
| 402      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 17   | Friskiansky Joseph                    | Berpflugs-Officier | 22. Octob 1808  | detto               | Fuhrlohn für verführte Naturalien   | Werbbezirksherrschaft Haasberg                        | dto   | 2   | 30  | 2   | 30                             |
| 403      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 18   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | detto   | dto   | 3   | 9 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>   | 3   | 9 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>  |
| 404      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 19   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | detto   | dto   | 1   | 3 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>   | 1   | 3 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>  |
| 405      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 31   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | Herrschaft Loitsch                                    | dto   | —   | 15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —   | 15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| 406      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 32   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | detto   | dto   | —   | 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | —   | 15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| 407      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 33   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | detto   | dto   | —   | 45 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>  | —   | 45 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> |
| 408      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 35   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | Gemeinde Horjul, im Bezirke Oberlaibach               | dto   | —   | 42  | —   | 42                             |
| 409      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 37   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | Gemeinde Weuke, im detto                              | dto   | —   | 48 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | —   | 48 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| 410      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 38   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | im detto  | dto   | 1   | 18  | 1   | 18                             |
| 411      | detto                                      | detto                       | detto   | detto | 46   | detto                                 | detto              | detto           | detto               | detto   | Gemeinde Schwarzenberg im detto                       | dto   | 2   | 36  | 2   | 36                             |
| 412      | 3659 de 1847                               | 2856 de 1847                | 6876 1846   | B y   | 58   | Dirnbeck Jacob                        | Berpflugsverwalter | 31. Aug. 1845   | März 1801           | Heu- und Strohlieferung   | Pfarrre Hrenoviz                                      | dto   | 23  | 27 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>  | 23  | 27 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> |
| 413      | 26775 de 1848                              | 15421 de 1848               | —   | G     | 125  | detto                                 | det to             | 4. April 1805   | im Jahre 1801       | Heulieferung  | Gut Leopoldsbruhe                                     | Laibach   | 45  | 30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 45  | 30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| 414      | 4925 de 1847                               | 7181 de 1846                | 13288 1828  | C. C. | 1 a  | Pollay                                | Berpflugs-Officier | 22. April 1809  | April 1809          | Haserlieferung  | Andreas Bidrich von Oberplanina                       | Adelsberg   | 1   | 28 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>  | 1   | 28 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> |

437